Bavar.
2648
lo

Bavar.
2648 lo

Neueste Verordnungen

für das

Königreich Bayern.

Enthaltend:

Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien
vom 25. April 1877,

nebst

dem Verkehr mit Giften,

ferner

die kaiserliche Verordnung über die Prüfung der Gehilfen und Apotheker,

sowie

die Bestimmungen bezüglich der Militär-Verhältnisse der Apotheker.

Anhang: **Taschen-Ausgabe der bayer. u. preuß. Arznei-Taxe und die bayer. Medizinal- und Thierarznei-Taxe.**

Eichstätt, 1877.

Krüll'sche Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

C. Fr. Meyer'sche Buchdruckerei (C. Löper) in Weissenburg.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, dann Unsere Verordnung vom gleichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend (Regierungsblatt von 1866 Seite 329 und folg.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien im Hinblicke auf § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§ 1. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§ 2. Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zu-

bereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium und
3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§ 3. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§ 4. Die Officin muß im Erdgeschoß sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Recepturgeräthen versehenen, zweckmäßig eingerichteten Receptirtisch;
2. wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Centigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm incl.

Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;

3. Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;

4. Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber, oder Schildpatt, sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;

5. Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Größe;

6. zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;

7. Pillenmaschinen mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt von Holz von Bein oder Horn;

8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der Pharmacopoea Germanica gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;

b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und

c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica aufgeführten directen Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn thunlich mit der Aufschrift „Gift“ zu versehenden Reibschalen, Waagen, Löffel u. dgl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9. die Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;

b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und

c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.

10. In jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkoch-Apparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§ 5. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkoch-Apparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und

Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§ 6. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 12 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben u. dgl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§ 7. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§ 8. Der Kräuterboden muß gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Auf-

nahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§ 9. Die in den vorstehenden §§ 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§ 10. In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Officin und ein mit einem tragbaren Dampfkoch-Apparat und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hiezu ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

§ 11. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in § 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filial-Apotheken können auf Ansuchen des Inhabers von

der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in § 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§ 12. Unabhängig von der in § 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmacopöe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 13. In jeder selbstständigen und Filial-Apotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§ 14. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Hallers Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,

Chloroform,
Mutterkorn und
Bleiessig.

§ 15. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen.

Die Inhaber der Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§ 16. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe und ein Arznei-Bestellbuch zu führen und evident zu halten.

§ 17. Die Pharmacopoea Germanica hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§ 18. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung die Pharmacopoea Germanica keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§ 19. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;

2. innerhalb der Grenzen der in § 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;

3. Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;

4. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injectionen, stärkeren Morphium-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;

5. im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnißfalle mit einem andern Arzte zu benehmen;

6. bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchs-Anweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weißes, bei Arzneien zu äußerlichem Gebrauche hiegegen rothes Papier zu verwenden;

7. die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

§ 20. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§ 21. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§ 22. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea Germanica gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe und Präparate muß überdieß in einer von der Ueberschrift der anderen Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien,

welche nach § 11 in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im Uebrigen die Tabellen B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica, beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) maßgebend.

Die für dieselben bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslocalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apotheken-Geräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§ 23. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 24. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hiefür geeigneten Localität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung

der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§ 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;

b) die in der Tabelle B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§ 26. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§ 27. 1) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,
gebrannte Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Hallers Säure,
Brechweinstein,
Goulardisches Wasser,
Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium aceticum,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Luftgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injectionen) anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Goulardisches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hoffmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Carbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§ 28. Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom Heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben.

Die Personen, welche sich hiemit befassen, sind jedoch gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;

2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§ 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 30. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage zu § 11 Abs. 1.

Verzeichniß

derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
„ crudum.
„ purum.
„ pyrolignosum crudum.
„ Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
„ arsenicosum.
„ benzoicum.
„ carbolicum crudum.
„ „ crystallisat.
„ citricum.
„ hydrochloricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ nitricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ phosphoricum.
„ succinicum.
„ sulfuricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ tannicum.
„ tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
„ aceticus.
„ Petrolei.
Aloë.

Alumen.
„ ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
„ „ pyro-oleosum.
„ chloratum.
„ „ ferratum.
Amygdalae amarae.
„ dulces.
Amylum Marantae.
„ Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
„ Calcariae.
„ Chamomillae simpl. seu concentr.
„ chlorata.
„ Cinnamomi.
„ „ spirituosa.
„ communis.
„ destillata.
„ Florum Aurantii concentr.
„ Foeniculi.
„ Lauro-Cerasi.
„ Melissae simpl. seu concentr.
„ Menthae crisp.
„ „ piperitae.
„ Plumbi.
„ „ Goulardi.
„ Rosae.
„ Rubi Idaei simpl. seu concentr.
„ Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
„ „ fusum.
„ „ „ c. Kal. nitric.
Argilla.
Asa foetida.

Atropinum.
„ sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
„ Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
„ chlorata.
„ phosphorica.
„ sulfurica usta pulv.
„ usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
„ flava.
Ceratum Cetacei.
„ „ rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
„ hydrochloricum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.

Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarillae.
„ Chinae Calisayae.
„ „ fusc.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ „ Zeylanici.
„ Fructus Aurantii.
„ „ Juglandis.
„ Quercus.
„ Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
„ sulfuricum crudum.
„ „ purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
„ e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
„ „ Anglicum.
„ Cantharidum ordinar.
„ „ perpetuum.
„ Cerussae.
„ fuscum.
„ Hydrargyri.
„ Lithargyri composit.
„ „ simplex.
„ Meliloti.
„ oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ Aurantii Corticis.

Extractum Belladonnae.
„ Calami.
„ Cannabis Indicae.
„ Cardui benedicti.
„ Carnis Liebig.
„ Cascarillae.
„ Chelidonii.
„ Chinae fusc.
„ „ frigid. parat.
„ Colocynthidis.
„ Colombo.
„ Conii.
„ Cubebarum.
„ Dulcamarae.
„ Ferri pomatum.
„ Filicis.
„ Gentianae.
„ Graminis.
„ Hyoscyami.
„ Millefolii.
„ Opii.
„ Quassiae.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Rhei compositum.
„ Scillae.
„ Secalis cornuti.
„ Strychni aquosum.
„ „ spirituosum.
„ Taraxaci.
„ Trifolii fibrini.
„ Valerianae.
Fel Tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
„ chloratum.
„ lacticum.

Ferrum oxydatum fuscum.
" " saccharat. solubil.
" pulveratum.
" reductum.
" sulfuricum crudum.
" " purum.
Flores Arnicae.
" Chamomillae roman.
" " vulgaris.
" Cinae.
" Kosso.
" Malvae arboreae.
" Millefolii.
" Rhoeados.
" Rosae.
" Sambuci.
" Tiliae.
" Verbasci.
Folia Althaeae.
" Digitalis.
" Farfarae.
" Hyoscyami.
" Juglandis.
" Malvae.
" Melissae.
" Menthae crispae.
" " piperitae.
" Nicotianae.
" Salviae.
" Sennae.
" Trifolii fibrini.
" Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
" " vulgaris.
" Aurantii immaturi.
" Cannabis.

Fructus Cardamomi minores.
„ Carvi.
„ Ceratoniae.
„ Colocynthidis.
„ „ praeparati.
„ Coriandri.
„ Foeniculi.
„ Juniperi.
„ Papaveris.
„ Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
„ Cardui benedicti.
„ Centaurii.
„ Conii.
„ Galeopsidis.
„ Meliloti.
„ Millefolii.
„ Polygalae.
„ Serpylli.
„ Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
„ bijodatum rubrum.
„ chloratum mite.
„ depuratum.
„ jodatum flavum.
„ oxydatum rubrum.
„ praecipitat. album.
„ sulfuratum nigrum.

Hydrargyrum sulfuratum rubrum.
Jodum.
Kali bicarbonicum.
„ carbonicum depuratum.
„ „ purum.
„ causticum fusum.
„ chloricum.
„ hypermanganic. crystallis.
„ nitricum.
„ sulfuricum.
„ tartaricum.
Kalium bromatum.
„ jodatum.
„ sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.
„ „ ab amaritie liberatus.
Lignum Guajaci.
„ Quassiae.
„ Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
„ „ anisatus.
„ „ carbon. pyro-oleosi.
„ „ caustici.
„ „ succinici.
„ Ferri acetici.
„ „ sesquichlorati.
„ „ sulfurici oxydati.
„ Kali acetici.
„ „ arsenicosi.
„ „ carbonici.
„ Plumbi subacetici.

Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia carbonica.
„ sulfurica.
„ „ sicca.
„ usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
Mastix.
Mel.
„ depuratum.
„ rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
„ sulfurica acida.
Morphium aceticum.
„ hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrum aceticum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum purum.
„ „ siccum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ subsulfurosum.
„ sulfuricum.
„ „ siccum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi.
„ Aurantii Corticis.
„ „ Florum.
„ Bergamottae.
„ Cacao.
„ Cajeputi rectificat.

Oleum camphoratum.
" Carvi.
" Caryophyllorum.
" Chamomillae aethereum.
" Cinnamomi Cassiae.
" Citri.
" Crotonis.
" Foeniculi.
" Hyoscyami infusum.
" Jecoris Aselli.
" Juniperi.
" " empyreumaticum.
" Lauri.
" Lavandulae.
" Lini.
" Macidis.
" Menthae piperit.
" Myristicae.
" Olivarum commune.
" " optimum.
" Papaveris.
" Ricini.
" Rosae.
" Rosmarini.
" Sinapis.
" Terebinthinae.
" " rectificat.
" Thymi.
" Valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillae.
" simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
" navalis.

Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
„ „ depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
„ Ipecacuanhae opiatus.
„ Liquiritiae compositus.
Radix Alkannae.
„ Althaeae.
„ Angelicae.
„ Bardanae.
„ Belladonnae.
„ Colombo.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae glabrae.
„ „ mundata.
„ Ononidis.
„ Pyrethri.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Sarsaparillae.
„ Senegae.
„ Taraxaci.
„ Valerianae.
Resina Guajaci.
„ Jalapae.
„ Pini.
Rhizoma Calami.
„ Curcumae.
„ Filicis.
„ Graminis.
„ Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
„ Lactis.

Santoninum.
Sapo medicatus.
„ oleaceus.
„ viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
„ Cydoniae.
„ Hyoscyami.
„ Lini.
„ Papaveris.
„ Quercus tostum.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Species ad Decoctum Lignorum.
„ emollientes.
„ pectorales cum Fructibus.
Spiritus.
„ aethereus.
„ Aetheris chlorati.
„ „ nitrosi.
„ camphoratus.
„ Cochleariae.
„ Formicarum.
„ Lavandulae.
„ Melissae compositus.
„ Rosmarini.
„ saponatus.
„ Serpylli.
Spongiae ceratae.
„ compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
„ „ laevigatum.
„ „ rubrum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.

Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
„ Liquiritiae depuratus.
„ Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
„ praecipitatum.
„ sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
„ Aurantii Corticis.
„ Mannae.
„ Papaveris.
„ Rhamni catharticae.
„ Rhei.
„ Rhoeados.
„ Rubi Idaci.
„ simplex.
Tartarus boraxatus.
„ depuratus.
„ ferratus.
„ natronatus.
„ stibiatus.
Terebinthina.
„ laricina.
Tinctura Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ „ composita.
„ amara.
„ Arnicae.
„ aromatica.
„ „ acida.
„ Asae foetidae.
„ Aurantii Corticis.
„ Belladonnae.

Tinctura Benzoës.
„ Cantharidum.
„ Castorei Canadensis.
„ Catechu.
„ Chinae.
„ „ composita.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ Colchici.
„ Colocynthidis.
„ Digitalis.
„ „ aetherea.
„ Ferri acetici aetherea.
„ „ chlorat. aetherea.
„ „ pomata.
„ Jodi.
„ Lobeliae.
„ Moschi.
„ Myrrhae.
„ Opii crocata.
„ „ simplex.
„ Pimpinellae.
„ Ratanhae.
„ Rhei aquosa.
„ „ vinosa.
„ Strychni.
„ „ aetherea.
„ Valerianae.
„ „ aetherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhae.
„ Natri bicarbonici.
„ Santonini.
Tubera Aconiti.
„ Jalapae.
„ Salep.
Unguentum Cantharidum.

Unguentum cereum.
„ flavum.
„ Hydrargyri.
„ cinereum.
„ Plumbi.
„ rosatum.
„ Rosmarini compositum.
„ Terebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
„ Colchici.
„ stibiatum.
„ Tokayense.
„ Xerense.
Zincum chloratum.
„ oxydatum purum.
„ sulfuricum.
„ valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend (Regierungsblatt S. 313 u. ff.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf § 34 der Gewerbeordnung, dann auf § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetz-

buches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

§ 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziffer I. aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält auch die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§ 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

§ 4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, dürfen zur Zubereitung der hiezu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in § 14 Ziffer 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§ 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung ent-

haltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§ 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in § 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§ 7. Außer den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 8. Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbsbetrieb sich ausgewiesen hat.

§ 9. Zur Ertheilung der in § 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

Für das Verfahren und den Recurs sind die Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung, beziehungsweise in § 5 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Regierungsblatt Nr. 88) maßgebend.

§ 10. Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemißt sich nach den Vorschriften in § 53 der angeführten Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in § 9 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§ 11. Die Zubereitung, sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Localitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Localitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dgl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdies soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§ 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren.

Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetriebe gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stöpseln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden.

Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäß ge-

stellt werden muß; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdieß ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdieß die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C, beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) maßgebend; die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C aufzubewahren.

§ 13. Die Beförderung von Giften hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen.

Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen sein.

Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdieß zu versiegeln.

Die Verladung zum Transporte muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von außen nicht verletzt wird.

Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und dem Bodensee, dann mittels der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 5*) nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnißschein darüber sich ausweist, daß das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

Der Erlaubnißschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. II) kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu

---

*) Diese Verordnung ist im Anhange auf S. 267 abgedruckt.

den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden.

Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren und dergleichen ist verboten.

Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dgl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Samen auf Grund eines Erlaubnißscheines der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Distriktspolizeibehörde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, daß die Ausführung unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaßregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873 (Regierungsblatt Nr. 15).

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittels gifthaltiger Mittel gewerbsmäßig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht

stattfinden kann; überdies dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer ꝛc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maßgabe des § 3 verwenden.

10) Die unter Ziffer 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare (Beilage Ziffer III) ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, aufzubewahren ist.

§ 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Beilage I. zu § 1, Abs. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium), Alkaloida, Alkaloide, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar:

Aconitin,
Apomorphin,
Atropin,
Brucin,
Cantharidin,
Codeïn,
Colchicin,
Coniin,
Daturin,
Digitalin,
Morphin,
Narceïn,
Nicotin.
Picrotoxin,
Strychnin,
Veratrin,
nebst dem alkaloidhaltigen Curare;
Amylnitrit,
Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben,
Cantharides, spanische Fliegen mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben,
Chloralum hydratum, Chloralhydrat,
Chloroformium, Chloroform,
Euphorbium,
Faba Calabarica. Kalabar-Bohne,
Faba Sct. Ignatii, St. Ignatius-Bohne,
Folia und radix Belladonnae, Tollkirschenkraut und Wurzel,
Folia Digitalis, Fingerhutkraut,
Folia und semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen,
Folia und semen Stramonii, Stechapfelblätter und Samen,
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter,
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen,

Herba Cannabis indicae, indischer Hanf,
Herba Conii, Schierlingskraut,
Herba Lactucae virosae, Giftlattich,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Queckſilberchlorid,
Hydrargyrum bijodatum rubrum, rothes Queckſilberjodid,
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Queckſilberoxyd,
Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Queckſilberpräcipitat, mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe,
Nitrobenzin,
Oleum Amygdalarum amararum, ätheriſches Bittermandelöl, mit Ausnahme des von Blauſäure befreiten,
Oleum Crotonis, Crotonöl,
Oleum Sabinae, Sadebaumöl,
Opium, Opium,
Phosphorus, Phosphor (gewöhnlicher),
Radix und semen Colchici, Zeitloſenwurzel und Samen,
Radix Hellebori viridis, grüne Nieswurzel,
Rhizoma Veratri, weiße Nieswurzel,
Semen Strychni, Krähenaugen,
Secale cornutum, Mutterkorn,
Tartarus stibiatus, Brechweinſtein.

Beilage II. zu § 14 Ziffer 3, Abs. 2.

Dem (inser. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) darf . . . . . (inser. Name und Gewicht des Giftes) zum . . . . . (inser. der angegebene Zweck) verabfolgt werden.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig für . . . . (einmaliger Ankauf) . . . Monate ꝛc.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Ortspolizeibehörde.)

(L. S.) Unterschrift.

Beilage III. zu § 14, Ziffer 10.

Tagebuch
über den Verkauf von Giften
von

.....

für das Kalenderjahr 18 . .

Fortl. Nummer	Des Giftes		Vor- u. Zuname, Stand oder Beruf u. Wohnort des Abnehmers	Zeit der Abgabe			Angegebene Verwendungsart des Giftes	Unterschrift des Empfängers	Datum des ortspolizeil. Erlaubnißscheines und Benennung der ausstellenden Behörde	Bemerkungen
	Name	Gewicht		Jahr	Mt.	Tag				

Anhang.

(Nr. 1035.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§ 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismark.

A.

Balsama medicinalia mixta, gemiſchte Arznei-Balſame.

Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta, mit Arzneien gefüllte Gallertkapſeln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlaſſene Stoffe enthalten.

Decocta medicinalia, Arznei-Abkochungen.

Electuaria medicinalia, Arznei-Latwergen.

Elixiria medicinalia, Arznei-Elixire.

Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso, Arznei-Pflaſter mit Ausnahme von engliſchem Pflaſter und geſtrichenem Heftpflaſter.

Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae, Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleiſchextrakt und Lakritzenſaft.

Infusa medicinalia, Arznei-Aufgüſſe.

Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili, Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.

Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato, flüſſige Arzneimiſchungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künſtlich bereiteten Mineralwäſſern, Hofmannstropfen, Seifen- und Kampherſpiritus.

Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae, Arznei-Paſtillen (Zeltchen)

mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.

Pilulae, Pillen.

Pulveres medicinales mixti, gemischte Arznei-Pulver.

Species medicinales, Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.

Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici, Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.

Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae, Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini, ätherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.

Unguenta medicinalia exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali, Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum, sublimirte Benzoësäure.

Acidum lacticum, Milchsäure.

Acidum succinicum, Bernsteinsäure.

Acidum valerianicum, Baldriansäure.

Aconitinum et ejus salia, Aconitin und dessen Salze.

Aethylenum chloratum, Aethylenchlorid.

Ammonium chloratum ferratum, Eisensalmiak.

Amygdalinum, Amygdalin.

Aqua amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua foetida antihysterica, zusammengesetztes Stinkasantwasser.
Aqua laurocerasi, Kirschlorbeerwasser.
Aqua opii, Opiumwasser.
Asa foetida, Stinkasant.
Atropinum et ejus salia, Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum, chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum, baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae, Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata, gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides, spanische Fliegen.
Cantharidinum, Cantharidin.
Castoreum canadense, Canadisches Bibergeil.
Castoreum sibiricum, Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia, Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum, Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum, krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium, Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia, Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum, Codeïn.
Coffeïnum, Caffeïn.
Collodium cantharidatum, blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia, Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae, Chinarinden.
Cortices mezerei, Seidelbastrinden.
Cortices radicis granati, Granatwurzelrinden.
Cubebae, Cubeben.
Cuprum aluminatum, Kupferalaun.
Digitalinum, Digitalinum.

Euphorbium, Euphorbium.
Faba calabarica, Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum, trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum, zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
Ferrum chloratum, Eisenchlorür.
Ferrum citricum ammoniatum, citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
Ferrum citricum oxydatum, citronensaures Eisenoxyd.
Ferrum jodatum saccharatum, zuckerhaltiges Jodeisen.
Ferrum lacticum, milchsaures Eisenoxydul.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxydhydrat.
Ferrum oxydatum saccharatum solubile, Eisenzucker.
Ferrum oxydatum dialysatum, dialysirtes Eisenoxyd.
Ferrum reductum, durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
Ferrum sesquichloratum, Eisenchlorid.
Ferrum sulfur. oxydatum ammoniatum, ammoniakalischer Eisenalaun.
Ferrum sulfuricum siccum, entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae, Wurmsamen.
Flores Kosso, Kosso.
Folia belladonnae, Tollkirschenblätter.
Folia bucco, Buccoblätter.
Folia digitalis, Fingerhutblätter.
Folia hyoscyami, Bilsenkraut.
Folia Stramonii, Stechapfelblätter.
Folia toxicodendri, Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis, Coloquinten.
Fructus sabadillae, Sabadillsamen.

Fungus laricis, Lärchenſchwamm.
Galbanum, Mutterharz.
Herba cannabis indicae, indiſcher Hanf.
Herba conii, Schierlingskraut.
Herba gratiolae, Gottesgnadenkraut.
Herba lobeliae, Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum, rothes Queckſilberjodid.
Hydrargyrum chloratum mite, Queckſilberchlorür.
Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum, durch Dampf bereitetes Queckſilberchlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum, Queckſilberjodür.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, ſalpeterſaures Queckſilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum, präcipitirtes Queckſilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album, weißes Queckſilber-Präcipitat.
Jodoformium, Jodoform.
Kalium bromatum, Bromkalium.
Kalium jodatum, Jodkalium.
Kamala, Kamala.
Kreosotum, Kreoſot.
Lactucarium, Giftlattichſaft.
Liquor ferri sesquichlorati, flüſſiges Eiſenchlorid.
Liquor plumbi subacetici, Bleieſſig.
Magnesia citrica effervescens, Brauſepulver aus citronenſaurer Magneſia bereitet.
Magnesia lactica, milchſaure Magneſia.
Manna, Manna.
Morphinum et ejus salia, Morphin und deſſen Salze.
Narceïnum, Narceïn.
Narcotinum etc., Narcotin ꝛc.
Natrum pyrophosphoricum, pyrophosphorſaures Natron.

Natrum pyrophosphoricum ferratum, pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
Natrum santonicum, Santonin-Natron.
Oleum cajeputi, Cajeputöl.
Oleum cajeputi rectificatum, rectificirtes Cajeputöl.
Oleum chamomillae aethereum, ätherisches Kamillenöl.
Oleum chamomillae citratum, citronhaltiges Kamillenöl.
Oleum crotonis, Krotonöl.
Oleum cubebarum, Cubebenöl.
Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum), Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinae, Sadebaumöl.
Oleum sinapis, Senföl, ätherisches.
Oleum valerianae, Baldrianöl.
Opium, Opium.
Pasta Guarana, Guarana.
Plumbum jodatum, Jodblei.
Radix belladonnae, Tollkirschenwurzel.
Radix colombo, Kolombowurzel.
Radix hellebori viridis, grüne Nieswurzel.
Radix ipecacuanhae, Brechwurzel.
Radix pyrethri, Bertramwurzel.
Radix rhei, Rhabarber.
Radix sassaparillae, Sassaparillwurzel.
Radix senegae, Senegawurzel.
Radix serpentariae, virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci, Guajakharz.
Resina jalapae, Jalapenharz.
Resina scammoniae, Scammoniaharz.
Rhizoma filicis, Wurmfarnwurzel.
Rhizoma veratri, weiße Nieswurzel.
Santoninum, Santonin.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen colchici, Zeitlosensamen.

Semen hyoscyami, Bilsensamen.
Semen stramonii, Stechapfelsamen.
Semen strychni, Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum, Goldschwefel.
Stibium sulfuratum rubeum, Mineralkermes.
Stipites dulcamarae, Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia, Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum, Jodschwefel.
Summitates sabinae, Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus, Borarweinstein.
Tartarus natronatus, Seignettesalz.
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.
Tubera aconiti, Eisenhutknollen.
Tubera jalapae, Jalapenknollen.
Veratrinum, Veratrin.
Zincum aceticum, essigsaures Zinkoxyd.
Zincum chloratum, Chlorzink.
Zincum ferrocyanatum, Ferrocyanzink.
Zincum lacticum, milchsaures Zinkoxyd.
Zincum sulfocarbolicum, carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum sulfuricum purum, reines schwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Verordnung des deutschen Bundesrathes über die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt: I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen. § 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt: 1) die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer; 2) das zuständige herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen. Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt. II. Vorschrift über den Nachweis der Befähigung der Apotheker. § 2. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben. § 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen

in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden. Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden. Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen. Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer andern als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden; 2) der nach einer dreijähri-

gen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß; 3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern. Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich. Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen. Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden. § 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte: I. Die Vorprüfung; II. die pharmazeutisch-technische Prüfung; III. die analytisch-chemische Prüfung; IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung; V. die Schlußprüfung. § 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmacognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in Einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne

Benutzung von Hülfsmitteln. § 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen: 1) zwei galenische Präparate zu bereiten; 2) zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen. Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen. § 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen: 1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren; 2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes

oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben. Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen. Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist. § 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Commission abgehalten. In derselben hat der Kandidat 1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden könnten, zu demonstriren; 2) mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern; 3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe bezw. chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären. § 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat. Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungscommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen. § 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10)

wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen. § 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. u. V. wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt: in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll vermerkt. § 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“, oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt. Nach dem Ergebniß der Spezialzensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0,_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt. § 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die

Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichtes. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungs-Halbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen. § 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen. Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist, zur Prüfung V. nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III. und IV., bezw. IV., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will. § 16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet. Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung vermerkt. Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung der Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde behufs Ausstellung der Approbation. § 17. Wer sich in Gemäßheit des § 4 nicht recht-

zeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden. § 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = 72 Mark, für Prüfung V 24 Mark, für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. 44 Mark berechnet. Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten. § 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück. § 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramte mitgetheilt. III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. § 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft. § 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Okt. 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bish. Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Okt. 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei-, beziehungsweise zweijährige Lehrzeit und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun. Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung,

welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben. § 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr ..... aus ..... die pharmazeutische Prüfung vor der ..... Prüfungs-Commission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den ..... 18 ..

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Eck.

Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 § 4 Nr. 2 hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den in § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;

2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses noch nachträglich erfolgen;
3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betr. chem. Processes enthalten muß (Laborations-Journal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in 3 Abschnitte: I. die schriftliche Prüfung, II. die praktische Prüfung und III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm ge-

fordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmacognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der prakt. Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chem.-pharmaceut. Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3) 2 chem. Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharm. German. zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungscommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt

und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung und
2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3) hat derselbe 2 Artikel aus der Pharm. Germ. in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind 2 Tage bestimmt. In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der

Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzte u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziff. 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der forderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.

J. V. Delbrück.

Militär-Dienstverhältnisse der Apotheker in der kgl. bayrischen Armee.

1. Zugang.

§ 2. Die Militär-Apotheker ergänzen sich nur aus Personen, welche die Approbations-Prüfung als Apotheker bestanden haben, vorausgesetzt, daß dieselben den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, und zwar aus:

a) Pharmazeuten, die in Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;

*) b) solchen, welche Anspruch machen, bei entstehender Vakanz in den aktiven Dienst auf Beförderung übertreten zu dürfen.

Pharmazeuten, welche zufolge der Berechtigung ihrer einjährigen aktiven Dienstzeit in einer Militärapotheke nachkommen dürfen, heißen „einjährig-freiwillige Pharmazeuten".

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit dürfen auf besondere Genehmigung des einschlägigen Generalkommandos einjährig-freiwillige Pharmazeuten innerhalb des Etats unberittener Truppentheile ebenso in die Verpflegung genommen werden, wie die mit der Waffe dienenden mittellosen Einjährig-Freiwilligen. Pharmazeuten, welche den Bestimmungen über „Bekleidung und Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen" Ziffer 1 nicht nachkommen können oder in den Fall der Ziffer 3 ebendaselbst kommen und Aufnahme in die Verpflegung eines Truppentheils nicht finden, sind zu 3jährigem Dienste mit der Waffe verpflichtet.

Uebersteigt die Zahl der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten die Zahl, welche in den

---

*) b ist zu streichen nach der Verordnung Seite 72.

etablirten Militär-Apotheken hinreichend beschäftigt werden können, so weist das Generalkommando die Ueberzähligen vorläufig einem Truppentheile zur Ausbildung mit der Waffe zu.

Ihre künftige Verwendung als Pharmazeuten tritt nach Maßgabe des Bedarfs und der ersten Anmeldung ein. Der Korps-Generalarzt führt hierüber eine Vormerkungsliste.

Zugang wie Verpflichtung erfolgen ausschließlich bei einem Truppentheile am Sitze einer Militärapotheke.

(Die Verpflichtung bei der Truppe geschieht durch Abnahme des Fahneneides. Die Beeidigung auf das spezielle Dienstverhältniß und die Amtsverschwiegenheit erfolgt bei der Verwendung im Apothekerdienste am Sitze der Kommandantur durch einen Auditeur in Gegenwart des Garnisons-Apothekers. Der Eid, betreffs der Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften, wird bei der Beförderung zum Garnisons-Apotheker geleistet.

Der Truppentheil benachrichtigt den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatzkommission über die erfolgte Einstellung.)

2. Auf Beförderung dienende Pharmazeuten.

*) § 3. Der nach Vorstehendem zum einjährig-freiwilligen Pharmazeuten-Dienst Berechtigte meldet sich zunächst bei dem Korps-Generalarzt desjenigen Armeekorps, zu dessen Dienstbereich die Militärapotheke gehört, in welcher er einzutreten wünscht.

Der Korps-Generalarzt prüft die vorgelegten Nachweise und legt das Gesuch dem Generalkommando vor, welches die Einstellung des Aspiranten in einen Truppentheil verfügt.

---

*) Außer Wirksamkeit nach § 2 der Verordnung Seite 72.

Einstellungstermine sind der 1. April und 1. Oktober. Gesuche um Einstellung außer dem Termine gehen an das Generalkommando.

Der Korps-Generalarzt verfügt die dienstliche Verwendung nach der Vormerkungsliste.

Hat sich der einjährig-freiwillige Pharmazeut zur Beförderung in seiner Branche qualifizirt erwiesen, worüber auf Antrag des Chefarztes nach Anhörung des Garnisons-Apothekers der Korps-Generalarzt entscheidet, so beantragt dieser, unter Vorlage der Qualifikation, bei dem Kriegsministerium dessen Ernennung zum Unterapotheker der Reserve unter gleichzeitiger Vormerkung zur eventuellen Beförderung zum Garnisonsapotheker des aktiven Dienststandes.

Der Wahl der Apotheke Seitens des Einjährig-Freiwilligen darf beim Zugange thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden; Unterapotheker kommen jederzeit da in Verwendung, wo der Bedarf dies erheischt.

3. Nicht auf Beförderung dienende Pharmazeuten

§ 4. verhalten sich bezüglich ihres Diensteintrittes nach § 3 und werden, ihre Qualifikation vorausgesetzt, vom Chefarzte, nach Anhörung des Garnisons-Apothekers, dem Korps-Generalarzt als Unterapotheker der Reserve in Vorschlag gebracht. Dieser fertigt ihnen als Berechtigungsnachweis zum Uebertritt in die Reserve als Unterapotheker ein Qualifikationsatteſt aus.

Pharmazeuten, welche während ihrer Dienstzeit in der Militär-Apotheke keine Aussicht geben, die nöthige Qualifikation zu erlangen, werden zur Aus-

bildung mit der Waffe ihrem Truppentheil überwiesen.

Derartige Versetzungen beantragt der Korps-Generalarzt und verfügt das Generalkommando unter Anzeige an das Kriegsministerium.

4. Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes.

§ 5. Pharmazeuten, welche erst während ihres Reserve-Verhältnisses die Approbation erlangen, können jederzeit bei dem Generalarzte, in dessen Korpsbezirk sie zur Zeit der Ableistung ihres aktiven Dienstes mit der Waffe standen, ihr Gesuch um Ausstellung des Qualifikations-Attestes zum Unterapotheker der Reserve einbringen.

Wesentlich einwirkend bei Beurtheilung des Gesuches ist die im aktiven Dienste erworbene Qualifikation. Reserve- oder Landwehr-Offiziere, welche nach bestandener Approbationsprüfung den Uebertritt in den Apothekerdienst nachsuchen, kommen um Ernennung zu Garnisons-Apothekern der Reserve ein.

Besitzen Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Approbation als Apotheker, so ist dies in den Militärpapieren, Stammlisten 2c. vorzumerken.

5. Wahl der für den aktiven Dienst vorgemerkten Unter-Apotheker zu Garnisons-Apothekern.

*) § 7. Der zur Beförderung im aktiven Dienste vorgemerkte Unterapotheker der Reserve (§ 3) wird bei Abgang von Garnisons-Apothekern vom Generalkommando eingezogen und kann nach sechs- bis

---

*) Außer Wirksamkeit nach § 2 der Verordnung Seite 72.

achtwöchentlicher Dienstleistung zur Wahl als Garnisons-Apotheker beantragt werden.

Der dem Aspiranten vorgesetzte Chefarzt stellt, nachdem er den Garnisons-Apotheker angehört, bei dem treffenden Divisionsarzte, unter Vorlage der Qualifikation, den Antrag. Letzterer verfährt nach § 6 u. f. „Sanitäts-Korps", wobei er nebst den Aerzten auch die zum Wahlbezirk gehörigen Garnisons-Apotheker des aktiven Dienststandes beizieht.

Die Erklärung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, daß nichts Nachtheiliges gegen den Aspiranten vorliege, wird dem Wahlprotokolle beigelegt.

Was bezüglich der Zurückstellung, der Würdigkeits-Erklärung, des Verhaltens bei Meinungsverschiedenheit, Feststellung der Anciennetät, bei den Aerzten bestimmt worden, findet hier gleiche Anwendung.

6. Wahl der Unter-Apotheker des Beurlaubtenstandes zu Garnisons-Apothekern.

*) § 8. Unter-Apotheker des Beurlaubtenstandes können, wenn sie freiwillig, oder bei stattgehabter Einziehung aus der Reserve sechs bis acht Wochen in einer Militär-Apotheke Dienste leisten, das hiefür nöthige Zeugniß erwerben.

Bei freiwilliger Dienstleistung erhalten sie, wenn ihrem Gesuche (auch für das mobile Verhältniß) eine Folge gegeben werden kann, die Bezüge eines Portepeefähnrichs; die abgeleistete Dienstzeit wird auf ihre Uebungspflicht in der Reserve angerechnet.

Einschlägige Gesuche gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-Generalarzt.

Hat der Unter-Apotheker das Qualifikations-Zeugniß des Chefarztes und die Würdigkeits-Erklärung

*) Bis Ziffer 5 außer Wirksamkeit durch die Verordnung auf folgender Seite.

des Kommandanten 2c. erworben, so erfolgt der Vorschlag zur Wahl als Garnisons-Apotheker des Beurlaubtenstandes nach § 7.

Reserve-Offiziere bedürfen weder der Wahl noch der Würdigkeits-Erklärung; das Kriegsministerium entscheidet über die Genehmigung zum Uebertritt.

Das Generalkommando kann solche Offiziere nach erfolgtem Uebertritt zu vierwöchentlicher Dienstleistung mit den Kompetenzen eines Garnisons-Apothekers je nach Bedarf einziehen.

(Nach neuester Entschließung vom 29. Mai 1877 sind die mit Sternchen bezeichneten § und Absätze außer Wirksamkeit getreten. Die Verordnung lautet:

1) Die Garnisons-Apotheker des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes haben von nun an die Chargen-Benennung „Oberapotheker" zu führen. 2) Die §§ 3 und 7, dann die Ziffern 1 mit 4 des § 8 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Militärapotheker —" treten außer Wirksamkeit, und hat der Passus ad b) des § 2 Seite 3 zu entfallen. 3) Einjährig-freiwillige Pharmazeuten, welche künftig wgen Nichtbestehens der im § 20,3 der Rekrutirungs-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung als „Pharmazeuten" zur Reserve entlassen werden, können nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualifikationsattestes zum Oberapotheker, beziehungsweise Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnisonslazareth am Stationsorte des Korps-General-Arztes desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Landwehr-Bezirks-Kommandos an den Korps-Generalarzt zu richten. 4) Unterapotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens zwei Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richtenden Antrag durch den Korps-Generalarzt beim Kriegsministerium zur Beförderung zum Oberapotheker in Vorschlag gebracht werden. Den Vorschlägen sind die Nationale der Betreffenden nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle beizufügen. 5) Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feld-Apothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.)

Die **Rekrutirungsordnung** bestimmt in Betreff der Pharmazeuten:

1) Pharmazeuten genügen ihrer einjährig-freiwilligen aktiven Dienstpflicht in einer Militärapotheke.

2) Sie erhalten außerdem nach den näheren Bestimmungen des Korps-Generalarztes Unterricht im Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

3) Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstplicht abzuhaltenden Prüfung das Qualifikationsatteſt zum Garnisons-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

In Betreff des Unterrichts und der Prüfung hat das kgl. Kriegsministerium folgendes bestimmt:

Unterricht und Prüfung sind in den Garnisonen, wo noch aktive Garnisonsapotheker im Dienste stehen, von diesen vorzunehmen. Beide haben die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pharmazeuten und den speciellen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegslazarethen zu umfassen. Fragen rein pharmazeutisch-technischen Inhalts sind auszuschließen. Mit dem Ausscheiden des Garnisonsapothekers eines Lazarethes aus dem aktiven Dienste gehen diese Obliegenheiten in den Garnisonen der Generalkommandos an den Corps-Stabsapotheker — in den übrigen Garnisonen, sowie in Lazarethen, bei denen seiner Zeit Dispensiranstalten werden errichtet werden, an einen durch den Corps-General-Arzt zu bestimmenden Ober-Militär-Arzt über. Die Prüfung findet in Gegenwart des Chefarztes des Lazarethes, in welchem der Pharmazeut seiner Dienstpflicht genügt, in der letzten Woche vor Beendigung derselben statt. Dieselbe ist lediglich mündlich, über den Vorgang derselben ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das vom Chefarzt

und dem Examinator zu unterzeichnen ist, und das sich zum Schluß über die Befähigung des Geprüften zum Garnisonsapotheker ausspricht. Das betreffende Lazareth sendet die auf die Entlassung des Pharmazeuten Bezug habenden Papiere und das Prüfungsprotokoll an den Corps-General-Arzt ein, der danach über die Qualification des Betreffenden zum Unterapotheker entscheidet.

§ 94 des Reichs-Militär-Gesetzes bestimmt, daß die Einstellung der Einjährig-Freiwilligen alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober stattfindet. Der Dienstantritt der Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittlung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Stand der Militärapotheken in Bayern ist 2 Korps-Stabsapotheken, je eine bei jeder Armeekorpsintendantur, und 7 Garnisonsapotheken, nämlich in Ingolstadt, Germersheim, München, Neu-Ulm, Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

Dem Range nach gehören die Militär-Apotheker zu den oberen Militärbeamten, und zwar die Korps-Stabsapotheker I. Cl. in die 5. Rangklasse, die Korps-Stabsapotheker II. Cl. in die 6. Rangklasse, die Garnisons-Apotheker in die 7. Rangklasse.

Die Uniform der Militärapotheker besteht in Folgendem: Grundfarbe der Uniform ist dunkelblau, Kragen und Aufschläge ebenso, Vorstöße kornblumenblau, Knöpfe glatt und weiß; ebenso die Litzen, Kantillen und Bouillons, die Epaulettes und die Feldachselstücke; die Epaulettetressen sind Silber ohne Streifen, die Rosetten in Gold, Epaulettefeld und Unterfutter dunkelblau Tuch, Wappenschild, Infanteriehelm mit weißem Beschlag, Dienstmütze mit weißem heraldischen Löwen, Degen mit silbernem

Portepee, Mantel dunkelgrau mit dunkelblauem Kragen und Vorstoß wie die Uniform.

Einjährig-Freiwillige Apotheker tragen die Uniform ihrer Branche, im Uebrigen die Abzeichen und Ausrüstung der Unteroffiziere der Infanterie. Auf den Schulterklappen des Waffenrocks und des Mantels eine silberne Treſſeneinfassung und das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen.

Die Unterapotheker unterscheiden sich von den Einjährig-Freiwilligen durch Wegfall der weißblauen Schnur an den Schulterklappen, an deren Stelle ein Vorstoß von der Farbe der Waffenrockvorstöße tritt, ferner durch die Offizierskokarde und Portepee am Degen.

Tabellarische Zusammenstellung der Arzneistoffe,

nach ihrer von der deutschen Pharmacopöe vorgeschriebenen Aufbewahrung.

Mit einem Anhang:

Die Aufbewahrung solcher Arzneistoffe, welche in der Pharmacopöe nicht aufgenommen sind, wegen ihrer starken Wirkung aber im Giftschrank oder abgesondert aufbewahrt werden müssen.

Preis 80 Pf.

Apotheker-Zeitung.

Correspondenzblatt für Apotheker, Aerzte, Droguisten und Chemiker.

12. Jahrgang 1877.

Bei der Post vierteljährig 1 Mk. 25 Pf. Im Buchhandel halbjährig 2 Mk. 50 Pf.

Die früheren Jahrgänge sind ebenfalls noch in kleiner Zahl zu haben!

Literatur für Pharmazeuten.

Freiberger, H. M., die organischen Droguen der neuen deutschen Reichspharmacopöe. Tabellarisch geordnet nach dem Linné'schen System, nebst einem Anhang des Linné'schen Pflanzensystems, einer Uebersicht des natürlichen Systems von Jussieu und der neuesten Eintheilung des Thierreiches, mit Nachtrag: **Erkennung der Verfälschungen.** Preis geh. 3 Mark; in Lwd. geb. 3 Mark 75 Pf.

Biechele, Dr. Max, Anleitung zur Erkennung und genauen Prüfung aller in der deutschen Pharmacopöe aufgenommenen Stoffe. Zugleich ein Leitfaden bei Apotheken-Visitationen für Gerichtsärzte, Aerzte und Apotheker. 2. Aufl. Preis 2 Mark oder fl 1. 20 kr. ö. W.

Deutsche Miniatur-Pharmacopöe. Vollständiger Inhalt der deutschen Pharmacopöe mit Berechnung sämmtlicher Vorschriften auf ein bestimmtes Gewicht, sowie Angabe der Bereitungsweise, der Verunreinigungen und der Ausbeute der chemischen Präparate. Zugleich eingerichtet zum Einschreiben größerer oder geringerer Quantitäten, im Falle das bezeichnete Gewicht zu groß oder zu gering für das betreffende Geschäft erscheint. Ein praktisches Hand- und Hilfsbuch für Aerzte und Apotheker von Dr. Max Biechele, Apotheker. (26 Bogen) geh. 3 Mark oder fl. 1. 75 kr. ö. W., geb. 3 3/4 Mark oder fl. 2. 30 kr. ö. W.

Biechele, Dr., 2 Reductionstabellen des Medicinalgewichts in's Grammgewicht. 50 Pf. oder 30 kr. ö. W.

Taxe zum Handverkauf, geh. 1 Mark oder 60 kr. ö. W.; geb. 1 1/2 Mark oder 90 kr. ö. W., geb. in Sarsenet 2 Mark oder fl. 1. 20 kr. ö. W.

Cassa-Tagebuch nebst Monats- und Jahresabschluß. In Carton-Umschlag. Ein Jahrgang. Preis 1 Mark 20 Pf. oder 80 kr. ö. W.

Kubert, anal. Tabelle mit den natürlichen Farben der Niederschläge. In Farbendruck ausgeführt. Preis 1 Mark 50 Pf. oder fl. 1. ö. W.

Feldbausch, M., Anleitung zur doppelten Buchführung für Apotheker. Preis 3 Mark.

Mischungs-Tabelle für Aq. phagadaen. flav. und nigr. Pharm. Germ. — Mixt. gummos. Pharm. Germ. — Mixt. nitros. Pharm. mil. Mixt. solo Ph. mil. Herausgegeben und redigirt von Apotheker H. Kahle und Apotheker D. Schwonder in Königsberg i. Pr. Preis 20 Pf.

Krüll'sche Buchhandlung in Eichstätt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neueste Verordnungen für das Königreich Bayern Enthaltend: Zubereitung und Feilhaltung v. Arzneien vom 25. April 1877, nebst dem Verkehr mit Giften, ferner die kais. Verordnung üb. die Prüfung der Gehilfen u. Apotheker, sowie die Bestimmungen bezüglich der Militär, Verhältnisse der Apotheker. Anhang: Taschenausgabe der bayr. u. preuß. Arznei-Taxe und die bayr.

Eichstätt 1877

Bavar. 2648 lo
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11355314-0